

## **KURZÜBERSICHT ZUM BEWILLIGUNGSVERFAHREN DER ANWENDUNG EINES RISIKOGEWICHTS VON 0% FÜR VOLLKONSOLIDIERTE UNTERNEHMEN IM INLAND**

Gemäß Artikel 113 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF (CRR) haben Institute für die Anwendung der Nullgewichtung auf Forderungen gegenüber vollkonsolidierten Instituten, Finanzinstituten und Anbietern von Nebendienstleistungen mit Sitz im Inland die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen. Für dieses Verfahren gilt generell eine Frist von sechs Monaten ab Einreichung des vollständigen Antrags.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Einbringung des unterfertigten Antrages jedenfalls unter Verwendung der beigeschlossenen vollständig ausgefüllten Dokumente zu erfolgen, damit eine zeitnahe Bearbeitung ermöglicht wird. In Bezug auf das Excel-Template wird darauf verwiesen, dass es sich dabei lediglich um eine Hilfestellung zur Einbringung der Antragsinformationen handelt und es im Laufe der Verfahren noch zu Änderungen bzw. zur Nachforderung von Informationen kommen kann.

Ein Antrag nach Artikel 113 Abs. 6 CRR ist grundsätzlich für jedes Institut einzubringen, welches die Anwendung eines Risikogewichtes von 0% gegenüber Gegenparteien innerhalb der inländischen Kreditinstitutsgruppe in Anspruch nehmen möchte. Die Einbringung der gesammelten vollständigen Unterlagen sollte jedoch (unter Vorweis entsprechender Vollmachten) zentral durch das übergeordnete Kreditinstitut gemäß § 30 Abs. 5 BWG erfolgen.

Sofern eine Bewilligung gemäß Artikel 19 Abs. 2 CRR geplant ist, ist diese tunlichst gleichzeitig mit diesem Verfahren einzubringen.

**Einbringer:** Die Antragsunterlagen sind durch das übergeordnete Kreditinstitut gemäß § 30 Abs. 5 BWG (bei Gleichordnungskonzernen durch die konsolidierende Einheit) bzw. dem verantwortlichen Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG via Incoming Plattform einzubringen. Zu beachten ist, dass die Verfahrensfrist erst mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zu laufen beginnt.

**Antragsteller:** In den Antragsunterlagen sind all jene Institute gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF (CRR-KI) bzw. § 1a Abs. 2 BWG (non-CRR-KI) zu nennen, welche eine Nullgewichtung gemäß Artikel 113 Abs. 6 CRR beantragen.

**Gegenparteien:** In den Antragsunterlagen sind all jene Institute (CRR-KI), Finanzinstitute gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nr. 26 CRR (diese umfassen non-CRR-KI, Wertpapierfirmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Investmentholdinggesellschaften, Zahlungsinstitute im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 und Vermögensverwaltungsgesellschaften) sowie Anbieter von Nebendienstleistungen gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nr. 18 CRR (NDL) zu nennen, gegenüber welchen eine Nullgewichtung in Anspruch genommen werden soll.

#### **Antragsunterlagen:**

1. Antragsformular
2. Angaben zu Antragstellern, Gegenparteien sowie Unternehmensbeteiligungen per letztem Bilanzstichtag (vollständig befülltes Excel-Template)
3. Weitere Unterlagen:
  - a. Graphischen Darstellung der aktuellen Gruppenstruktur;
  - b. Kurzübersicht über die Risikobewertungs-, Risikomess- und Risikokontrollverfahren des für die Konsolidierung verantwortlichen Unternehmens und wie diese zentral festgelegt und angewandt werden;
  - c. Vorlage der vertraglichen Grundlage, nach der die Gesamtkonzernrisikosteuerung von der jeweils steuernden Einheit wahrgenommen werden kann sowie Kurzdarstellung der wesentlichen Bestimmungen in den Bereichen Kreditrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko;
  - d. eine Beschreibung der Möglichkeiten für das Mutterinstitut bzw. das Mutterunternehmen, gruppenweites Risikomanagement durchzusetzen;
  - e. eine Beschreibung des Finanzierungsmechanismus, der im Falle einer finanziellen Notlage eines der Unternehmen der Gruppe eine unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln und die Rückzahlung von Verbindlichkeiten gewährleistet;

- f. ein gemäß geltendem Recht von dem gesetzlichen Vertreter der Muttergesellschaft mit Genehmigung des Leitungsorgans unterzeichnetes Schreiben, demzufolge sämtliche Bedingungen gemäß Artikel 113 Absatz 6 der CRR auf Gruppenebene erfüllt sind;
- g. ein von einem externen unabhängigen Dritten oder von einer internen Rechtsabteilung erstelltes und von dem Leitungsorgan der Muttergesellschaft genehmigtes Rechtsgutachten, demzufolge über die im Gesellschaftsrecht verankerten Beschränkungen hinaus keine Hindernisse für die Übertragung von Mitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten aus geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften (einschließlich Steuerrecht) oder rechtlich bindenden Vereinbarungen resultieren;
- h. eine von den gesetzlichen Vertretern und den Leitungsorganen der Muttergesellschaft und der Unternehmen der Gruppe, die Artikel 113 Absatz 6 der CRR anzuwenden beabsichtigten, unterzeichnete bzw. genehmigte Erklärung, der zufolge keine praktischen Hindernisse für die Übertragung von Mitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten bestehen;
- i. Bestätigung, dass alle Gegenparteien ihren Firmensitz in Österreich haben.